

Rahn+Bodmer Basisdokumente

Ausgabe 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

- A** **Allgemeine Geschäftsbedingungen**
- B** **Depotreglement**
- C** **Bestimmungen für Treuhandanlagen**
- D** **Allgemeine Bedingungen für das Rahn+Bodmer e-Banking**

Inhalt

Grundlage für die Geschäftsbeziehung mit Rahn+Bodmer Co. sind unsere Basisdokumente. Diese beinhalten die grundlegenden Bestimmungen der gegenseitigen Beziehung zwischen den Kunden und Rahn+Bodmer Co.

Die Personenbezeichnungen in den Dokumenten beziehen sich zur besseren Lesbarkeit auf beide Geschlechter und gegebenenfalls die Mehrzahl.

Teil A Allgemeine Geschäftsbedingungen

A 1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Rahn+Bodmer Co. („Bank“). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen, Spezialbestimmungen sowie die für einzelne Geschäftsarten geltenden Regeln und Usancen. Diese Bestimmungen gelten analog für allfällige Vertreter des Kunden.

A 2. Verfügungsberechtigung

Die der Bank bekanntgegebene Verfügungsberechtigung gilt ihr gegenüber bis zur ausdrücklichen Mitteilung einer Änderung; dies ohne Rücksicht auf anderslautende (Handels-)Registereinträge, Veröffentlichungen oder gesetzliche Erlöschungsgründe.

A 3. Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Legitimation des Kunden mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Sie kann jederzeit weitere Legitimationsmittel (bspw. Erbbescheinigung) vom Kunden, Vertreter oder Rechtsnachfolger auf deren Kosten einfordern; allfällige Folgen aus dadurch entstehenden Verzögerungen trägt der Kunde.

Schäden oder andere Nachteile, die trotzdem aus dem Nichtkennen von Legitimationsmängeln wie namentlich Unterschriften- und Dokumentenfälschung oder Manipulation elektronischer Übermittlungen entstehen, trägt der Kunde, sofern die Bank die Legitimationsprüfung mit der geschäftsüblichen Sorgfalt vorgenommen hat.

A 4. Gegenseitige Sorgfaltspflichten

Die Bank und der Kunde sind gegenseitig zu einer sorgfältigen Tätigkeit im Rahmen der Geschäftsbeziehung verpflichtet.

Die Bank haftet nur für Schäden, die dem Kunden aus der Geschäftstätigkeit der Bank entstehen, insofern die Bank ihre geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat.

Verletzt der Kunde seine Sorgfaltspflichten, trägt er den daraus resultierenden Schaden. Namentlich ist der Kunde verpflichtet, bei seinen Bankgeschäften alle Vorsichtsmassnahmen zu beachten (wie sorgfältige Aufbewahrung der Bankunterlagen, regelmässige Prüfung der Bankbelege, Verwendung von Antiviren-Software bei elektronischen Kommunikationsmitteln) und allfällige Legitimationsmittel (wie Passwörter oder Codes) vor dem Zugriff durch Unbefugten zu schützen, um das Risiko von Fälschungen, Betrugereien oder anderen Manipulationen bei elektronischer Übermittlung (bspw. bei E-Mails oder im E-Banking) zu reduzieren. Stellt der Kunde Manipulationen oder andere Unregelmässigkeiten fest, teilt er diese der Bank umgehend mit.

Tritt ein Schaden ein, ohne dass der Kunde oder die Bank ihre Sorgfalt verletzt haben, so trägt ihn diejenige Partei, in deren Risikobereich die Ursache zur schädigenden Handlung gesetzt wurde.

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

A 5. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde orientiert die Bank unverzüglich über die Einschränkung der Handlungsfähigkeit von Zeichnungsberechtigten bzw. Vertretern; andernfalls trägt der Kunde einen daraus entstehenden Schaden.

Der Kunde trägt einen Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person entsteht.

A 6. Kommunikation / Mitteilungen der Bank

Die Bank ist im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden berechtigt, per Post, Telefon oder über elektronische Kommunikationskanäle (E-Mail, E-Banking, mobile Applikationen) sowie mit anderen Übermittlungs- und Transportarten an die vereinbarten oder vom Kunden gegenüber der Bank benutzten oder angegebenen Kontaktdaten zu kommunizieren.

Die Bank wird vom Kunden ermächtigt, Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit dem Kunden namentlich zur Qualitätssicherung und zu Beweis Zwecken aufzuzeichnen.

Der Kunde hat der Bank persönliche sowie regulatorisch notwendige Informationen (wie Name oder Firma, Adresse, Nationalität, Kontakt- oder Korrespondenzangaben, Zeichnungsberechtigungen, wirtschaftliche Berechtigung) über ihn, seine Vertreter, wirtschaftlich Berechtigte, Kontrollinhaber und/oder weitere an der Geschäftsbeziehung beteiligte Personen und weitere von der Bank verlangte Informationen vollständig und korrekt anzugeben. Änderungen sind der Bank unaufgefordert und umgehend mitzuteilen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass insbesondere elektronische Kommunikationsmittel entsprechende Risiken bergen können wie Systemstörungen, fehlende Vertraulichkeit, Manipulation oder Missbrauch durch Dritte, Fehlleitung, verzögerte Übermittlung oder Viren.

Mitteilungen und Belege der Bank über Bankgeschäfte (nachfolgend „Bankdokumente“) wie Vermögens- und Kontoauszüge, Transaktionsbelege, Anzeigen, Korrespondenz, Vertragsunterlagen und allfällig gesetzlich vorgeschriebene Informationen gelten als dem Kunden gehörig zugestellt, wenn diese an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse versandt oder bei einer digitalen Zustellung im elektronische Postfach eingegangen sind. **Dasselbe gilt für Basisinformationsblätter, Prospekte oder andere gesetzlich vorgeschriebene Anlegerinformationen.** Als Versandzeitpunkt gilt das Datum der sich im Besitz der Bank befindlichen Kopie oder Aufzeichnung. Lässt sich der Kunde seine Bankdokumente nur periodisch zustellen, **gelten diese am Ausstellungsdatum als dem Kunden gehörig zugestellt.**

Die Bank kann dem Kunden mittels Publikation auf ihrer Webseite www.rahnbodmer.ch rechtlich relevante Informationen, Bedingungen und Dokumente zugänglich machen und ihre Informations-, Aufklärungs- und Bekanntmachungspflichten (bspw. betreffend Produktinformationen, Anlegerschutz und Transparenz) damit erfüllen.

Die Bank ist im eigenen Ermessen berechtigt, jederzeit die Zustellungsart zu ändern und ihre Bankdokumente an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse zuzustellen.

A 7. Erteilung und Ausführung von Aufträgen und Weisungen

Die Bank behält sich vor, Aufträge oder Weisungen nicht auszuführen bzw. zurückzuweisen, die nicht unterzeichnet vorliegen, die nicht rechtzeitig oder nicht mangel- bzw. widerspruchsfrei erfolgen, für die die ausreichende Legitimation des Auftraggebers fehlt oder bei denen gesetzliche oder regulatorische Voraussetzungen nicht erfüllt sind bzw. die nicht in Einklang mit Börsenvorschriften stehen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, den Mangel zu besei-

tigen und der Bank auf ihre Aufforderung Auskunft über die Umstände oder Hintergründe seines Auftrags zu erteilen.

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, mittels elektronischen Medien (wie E-Mail, E-Banking) erteilte Aufträge oder Weisungen entgegenzunehmen und auszuführen. Vorbehalten bleibt eine anderslautende schriftliche Vereinbarung. Der Kunde ist sich insbesondere bei der Erteilung von zeitkritischen oder fristgebundenen Aufträgen oder Weisungen (wie Börsen- oder Zahlungsaufträge, Zeichnung bei Emissionen, Widerruf von Aufträgen oder Vollmachten) mittels elektronischer Medien bewusst, dass solche nur im Rahmen der banküblichen Geschäftsabläufe und –zeiten bearbeitet werden. Die Bank ist in diesen Fällen oder bei telefonisch erteilten Aufträgen bzw. Weisungen berechtigt, vor deren Ausführung eine schriftliche oder mittels einem anderen Kommunikationsmittel erteilte Bestätigung zu verlangen. Die Bank trägt keine Verantwortung für die Folgen von Verzögerungen, die aus der Einholung einer Bestätigung entstehen.

Liegen verschiedene Aufträge des Kunden vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kreditrahmen übersteigt, ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf das Datum oder den zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

Werden Aufträge (Börsenaufträge ausgenommen) mangelhaft, zu Unrecht nicht oder verspätet ausgeführt und entsteht dadurch ein Schaden, haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall, ausser wenn sie im Einzelfall auf einen zeitkritischen Auftrag oder die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen worden ist.

A 8. Stornierung

Die Bank ist berechtigt, eine Buchung ohne zeitliche Einschränkung nach erfolgter Verbuchung und ohne vorgängige Rücksprache mit dem Kunden auf dem Depot bzw. dem Konto des Kunden unter anderem zu stornieren, wenn diese irrtümlich oder zu Unrecht (Buchungsfehler, Verstoss gegen Gesetze usw.) erfolgte, die entsprechende Belastung storniert wurde, der Kauf marktseitig nicht erfüllt wurde, infolge eines Mistrades durch die Börse storniert wurde, eine Gutschrift nicht der Weisung entspricht, aufgrund einer nichtigen, nicht von einem Berechtigten stammenden oder rechtzeitig widerrufenen Weisung erfolgt oder diese Gutschrift vor deren Eingang gutgeschrieben wurde und kein Eingang erfolgt. Weitere Stornierungsgründe (wie die Bestimmungen über die Stornierung von Bucheffekten) bleiben vorbehalten. Die Bank informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über die Stornierung.

A 9. Beanstandungen des Kunden

Der Kunde hat Beanstandungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung (insbesondere wegen mangelhafter Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen oder Weisungen, fehlerhaften Bankdokumenten oder anderen Mitteilungen) sofort, spätestens aber innert 30 Kalendertagen seit dem Versand oder der digitalen Zustellung im elektronische Postfach anzubringen; vorbehalten bleibt eine andere von der Bank kommunizierte Frist.

Unterbleibt eine vom Kunden erwartete Anzeige oder Mitteilung (wie Vermögens- und Kontoauszüge, Transaktionsbelege usw.), hat er die Bank unverzüglich zu benachrichtigen.

Vom Kunden nicht rechtzeitig erfolgte Beanstandungen können dazu führen, dass er die ihm obliegende Schadensminderungs-

pfligt verletzt und als Folge einen allenfalls hieraus entstehenden Schaden selber zu tragen hat.

A 10. Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn (sowie auf weitere an der Geschäftsbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligte) anwendbaren in- oder ausländischen Börsenordnungen bzw. gesetzlichen und regulatorischen Beschränkungen oder Vorschriften selbst verantwortlich. Dies beinhaltet insbesondere auch die steuerrechtlichen Deklarationspflichten, die Einhaltung allfälliger Melde- bzw. Offenlegungspflichten (bspw. in Bezug zu den Depotwerten) gegenüber Gesellschaften, Börsen, Behörden usw. sowie das Einholen erforderlicher Bewilligungen. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf solche Pflichten hinzuweisen oder Informationen dazu zu beschaffen; dies gilt namentlich auch dann, wenn Vermögenswerte des Kunden nicht auf dessen Namen eingetragen sind.

Der Kunde ist verpflichtet, der Bank auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und mittels Dokumenten zu belegen, die sie benötigt, um den für sie geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben nachzukommen oder die für die einwandfreie Geschäftsbeziehung notwendig sind.

Der Kunde entbindet die Bank von jeglicher Haftung und hält die Bank schadlos für allfällige Schäden, die der Bank namentlich im Fall eines Versäumnisses einer Melde- oder Steuerpflicht entstehen können.

Die Bank kann Massnahmen zur Einhaltung oder Umsetzung gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften, internationaler Abkommen oder Sanktionen sowie von Vereinbarungen der Bank mit Dritten, zum Zweck der einwandfreien Geschäftsbeziehung oder aus Compliance- oder Sicherheitsgründen ergreifen. Insbesondere kann die Bank in solchen Fällen die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und/oder den Erwerb von Finanzinstrumenten ganz oder teilweise einschränken, Verfügungsmöglichkeiten beschränken sowie Konditionen anpassen, die Entgegennahme von Vermögenswerten oder Gutschriften verweigern und/oder den Rückzug von Vermögenswerten in bar respektive physisch verweigern und einen Transfer zu einer anderen Bank verlangen.

A 11. Pfand-, Sicherungs- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst verwahrt oder anderswo verwahren lässt, ein Pfand- bzw. ein Sicherungsrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre im Rahmen der Geschäftsbeziehung gegenwärtigen, künftigen oder bedingten Forderungen, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten.

Dieses Pfand-, Sicherungs- und Verrechnungsrecht gilt auch für etwaige Schadloshaltungs- bzw. Befreiungsansprüche der Bank, insbesondere wenn sie im Zusammenhang mit den für den Kunden getätigten Transaktionen oder den für den Kunden gehaltenen Vermögenswerten von Dritten (einschliesslich Emittenten, Liquidatoren, Sachwaltern, Konkursverwaltern, Institutionen und Behörden) in Anspruch genommen wird.

Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder und Sicherheiten mit der Möglichkeit des Selbsteintrittes berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist oder die Sicherheiten nach Auffassung der

Bank keine ausreichende Deckung für ausstehende Darlehen oder sonstige Kreditpositionen mehr bieten und der Kunde dem Verlangen der Bank nach Deckung oder Nachdeckung nicht nachkommt.

Die Bank kann den Kunden unter Aufrechterhaltung des Pfandrechtes auch auf Pfändung bzw. Konkurs betreiben.

A 12. Fremdwährungspositionen

Die den Kundenguthaben in Fremdwährung entsprechenden Gegenanlagen werden auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei Korrespondenten der Bank inner- oder ausserhalb des betreffenden Währungsraums angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig im Verhältnis zu seinem Guthaben die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen von allfälligen gesetzlichen oder behördlichen Massnahmen in allen beteiligten Ländern.

Wird der Bank die Zahlung bzw. der Transfer der Fremdwährung erschwert oder verunmöglicht, erfüllt sie ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden durch Abtretung entsprechender Anteile seiner Währungsforderung oder indem sie ihm eine Gutschrift bei einer Korrespondenzbank oder der von ihm bezeichneten Bank im Land der Währung verschafft.

Der Kunde kann über Guthaben in Fremdwährung durch Verkauf und Überweisungen verfügen; auf andere Art nur mit Zustimmung der Bank.

Die Bank ist mangels anderslautender Instruktionen berechtigt, Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen in Schweizer Franken vorzunehmen, es sei denn, der Kunde besitzt ein Konto in der entsprechenden Fremdwährung; wenn der Kunde nur Konten in Drittwährungen besitzt, darf die Bank nach freiem Ermessen das Konto wählen. Eine Umrechnung erfolgt zum Wechselkurs des Eingangs- bzw. des Verarbeitungstages.

A 13. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Die Bank kann diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Checks und andere ähnliche Papiere zurückbelasten, soweit das Inkasso in der Folge fehlschlägt. Die Bank behält bis zur Begleichung eines Schuldsaldos alle Zahlungsansprüche (inkl. Nebenforderungen) vor, die sich aus solchen Papieren gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten ergeben. Dies gilt auch, wenn sich bereits bezahlte Wechsel, Checks oder ähnliche Papiere nachträglich als abhandlungsgelassen, gefälscht oder mangelhaft erweisen. Dies gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

A 14. Datenschutz und Bankkundengeheimnis

Die Bank sorgt durch geeignete Massnahmen für die Gewährleistung des Datenschutzes und die Einhaltung des Bankkundengeheimnisses. Vorbehalten bleiben gesetzliche oder regulatorische Auskunft- und Meldepflichten der Bank oder gerichtliche / behördliche Anordnungen.

Die Bank bearbeitet im Übrigen die Kundendaten im Einklang mit ihren *Grundsätzen zur Datenbearbeitung bei Rahn+Bodmer Co.*; diese können auf der Website der Bank unter www.rahnbodmer.ch/de/dokumente abgerufen oder bei der Bank bezogen werden.

Der Kunde entbindet die Bank von den vorstehenden Geheimhaltungspflichten in folgenden Fällen:

a) **Zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank, insbesondere:**

- Für die Sammlung, Speicherung, Nutzung von Kundendaten aus der bankgeschäftlichen Beziehung oder aus öffentlich zugänglichen Datenquellen namentlich zur Erstellung und Bearbeitung von Kundenprofilen und zu Service- und Marketingzwecken. In dieser Hinsicht erfolgt keine Weitergabe an Dritte;

- zur Sicherstellung und Durchsetzung von Ansprüchen der Bank gegenüber dem Kunden;
- zur Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter im In- und Ausland;
- bei Vorwürfen des Kunden sowie weiterer an der Geschäftsbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligter gegen die Bank in der Öffentlichkeit, in Medien oder gegenüber Behörden;
- für Bonitätsprüfungen im Rahmen von Kreditgewährungen;
- bei vom Kunden sowie weiterer an der Geschäftsbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligter angedrohten bzw. eingeleiteten Verfahren gegen die Bank (auch als Drittpartei).

b) **Soweit dies für die Erbringung von inländischen oder grenzüberschreitenden Transaktionen und Dienstleistungen notwendig ist**, wie im Zahlungsverkehr, bei der Abwicklung von Wertschriften-, Devisen- und anderen Kundengeschäften oder der Verwaltung und Verwahrung von Vermögenswerten im In- und Ausland. Für die Erbringung solcher Transaktionen und Dienstleistungen müssen Kundendaten an Drittparteien im In- und Ausland übermittelt bzw. bekanntgegeben werden. Auch bei Transaktionen innerhalb der Schweiz kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese über internationale Kanäle abgewickelt werden.

Damit die Bank solche Transaktionen und Dienstleistungen gegenüber dem Kunden erbringen kann, autorisiert der Kunde die Bank, im eigenen, wie auch im Namen betroffener Drittpersonen, die für die Erbringung erforderlichen Daten gegenüber involvierten Drittparteien im In- und Ausland offenzulegen und unterstützt die Bank bei der Erfüllung solcher Anforderungen.

Solche Drittparteien können bspw. Banken, Zahlungsdienstleister, Börsen, Broker, Aktien- oder Transaktionsregister, Abwicklungs- und Drittverwahrungsstellen und weitere Stellen und Gesellschaften, Emittenten, Behörden oder ihre Vertreter sein.

Die entsprechende Offenlegung von Daten können insbesondere den Kunden, mit ihm verbundene Drittpersonen (wie wirtschaftlich Berechtigter, Bevollmächtigter, Zeichnungsberechtigter) oder allfällige Begünstigte aus einem Auftrag betreffen.

Die Anforderungen zur Offenlegung können sich aus in- oder ausländischem Recht, Selbstregulierungen, Marktusancen, vertraglichen Bestimmungen oder Bedingungen von Emittenten, Dienstleistern und anderen Parteien, auf welche die Bank für die Abwicklung solcher Transaktionen und Dienstleistungen angewiesen ist, ergeben. Die Autorisierung dient im Weiteren der Einhaltung von Gesetzen, Regulierungen bzw. Compliance-Standards sowie Geschäfts- und Handelsusancen. Der Kunde ist sich bewusst und akzeptiert, dass allenfalls der Empfänger der Daten nicht an das Schweizer Recht (wie dem Bankkundengeheimnis oder dem Datenschutz) gebunden ist, sondern den Bestimmungen der ausländischen Rechtsordnung untersteht und die Bank keine Kontrolle über die Datenverwendung hat. Es ist zudem möglich, dass die involvierten Drittparteien ihrerseits verpflichtet sind, Informationen an in- und ausländische Behörden oder weitere Dritte zu übermitteln.

Die Bank ist nicht verpflichtet, Transaktionen und Dienstleistungen auszuführen, falls der Kunde seine Zustimmung widerruft oder sei-

ne Kooperation verweigert.

Für weitere Informationen zur Offenlegung wird auf die Schweizerischen Bankiervereinigung (www.swissbanking.org) und insbesondere deren Broschüre *Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten* und die darin angeführten Verweise auf die Finanzmarktaufsicht FINMA (www.finma.ch) verwiesen. Diese Broschüre kann auf der Webseite der Bank unter www.rahnbodmer.ch/de/dokumente abgerufen oder bei der Bank bezogen werden.

A 15. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

A 16. Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit

Der Kunde trifft alle zumutbaren Vorkehrungen, damit der Kontakt zur Bank (auch für den Todesfall) nicht abbricht oder ein trotzdem abgebrochener Kontakt wiederhergestellt werden kann. Andernfalls kommen die Bestimmungen über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte zur Anwendung.

Die von der Bank üblicherweise belasteten Gebühren und Spesen gelten auch im Fall der Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus kann die Bank die ihr entstehenden Kosten für die Nachforschungen ebenso wie für die besondere Behandlung und Überwachung kontaktloser Vermögenswerte dem Kunden belasten und nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen, die einen Negativsaldo aufweisen, saldieren. Weitergehende Informationen zu den *Nachrichtenlosen Vermögen* können auf der Webseite der Bank unter www.rahnbodmer.ch/de/dokumente abgerufen oder bei der Bank bezogen werden.

A 17. Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)

Die Bank behält sich vor, Geschäftsbereiche oder Dienstleistungen ganz oder teilweise an Dritte auszulagern.

Falls im Rahmen der Auslagerungen Kundendaten an Dritte übermittelt werden, trägt die Bank der Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes Rechnung.

A 18. Konditionen und Steuern

Die Bank erhebt für ihre Dienstleistungen Gebühren, Zinsen, Kommissionen, Margen, Spesen usw. gemäss ihren *Konditionen*. Die Gutschrift bzw. Belastung erfolgt nach Wahl der Bank umgehend, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich auf einem Konto des Kunden.

Die *Konditionen* werden auf der Website der Bank publiziert oder dem Kunden auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht; diese können zudem vom Kunden bei der Bank bezogen werden. Für Leistungen der Bank, die nicht in ihren *Konditionen* enthalten sind (bspw. Verfahrens- und Rechtskosten im Zusammenhang mit Depotwerten), aber im Auftrag des Kunden oder in dessen Interesse erbracht werden sowie für Kosten, die ihr von Dritten belastet werden, können dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Für Kreditüberschreitungen, Kontoüberzüge und bei Schuldnerverzug kann ein von der Bank festgelegter Zinszuschlag belastet werden.

Allfällige Steuern und Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank bei oder von dieser erhoben werden oder welche die Bank aufgrund von schweizerischem oder ausländischem Recht, Staatsverträgen und/oder ver-

traglichen Vereinbarungen mit ausländischen Stellen einbehalten muss sowie die bei der Bank im Rahmen ihrer Leistungserbringung für den Kunden anfallenden Spesen, sind vom Kunden zu tragen.

Die Bank behält sich vor, ihre *Konditionen* (inkl. Zinssätze einschliesslich mögliche Negativzinsen) jederzeit, namentlich bei geänderten Marktverhältnissen, einseitig anzupassen oder neue Gebühren (einschliesslich Guthabengebühren) auf Guthaben oder Dienstleistungen einzuführen oder diese zu erhöhen.

Über Änderungen wird der Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise informiert. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde die von der Änderung betroffene Dienstleistung bzw. das betroffene Produkt nicht innert 30 Tagen ab der Mitteilung kündigt; Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

A 19. Kündigung der Geschäftsbeziehung

Die Bank oder der Kunde können die Geschäftsbeziehung oder benutzte Kredite bzw. Kreditlimiten jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen, wobei Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen vorbehalten bleiben. Mit der Kündigung bzw. Annullierung sind Forderungen der Bank sofort zur Rückzahlung fällig.

A 20. Liquidation

Im Falle einer Kündigung oder wenn Vermögenswerte oder Guthaben aus gesetzlichen, regulatorischen, produktspezifischen oder anderweitigen Gründen nicht mehr durch die Bank verwahrt werden können, hat der Kunde der Bank auf Anfrage hin mitzuteilen, wohin diese Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind.

Unterlässt der Kunde nach einer von der Bank angesetzten angemessenen Nachfrist, ihr mitzuteilen, wohin diese Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank die Vermögenswerte auf Kosten des Kunden hinterlegen, physisch ausliefern oder verkaufen bzw. wertlose Titel ausbuchen. Den Erlös sowie die noch vorhandenen Guthaben des Kunden kann die Bank mit befreiender Wirkung am vom Richter bezeichneten Ort hinterlegen oder in geeigneter Form dem Kunden an die letzte bekannte Zustelladresse schicken.

A 21. Änderungen der Basisdokumente

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Basisdokumente vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innert 30 Tagen das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigt, wobei Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen vorbehalten bleiben.

A 22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank – einschliesslich der vorliegenden Basisdokumente - unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem (Wohn-)Sitz sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zürich. Die Bank hat auch das Recht, den Kunden bei jedem anderen zuständigen Gericht oder bei jeder anderen zuständigen Behörde zu belangen, wobei ausschliesslich materielles schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

Teil B Depotreglement

B 1. Geltungsbereich

Dieses *Depotreglement* gilt zusätzlich zu den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* und allfälligen besonderen vertraglichen Vereinbarungen für die Verbuchung, Verwahrung und Verwaltung von Werten und Sachen („Depotwerte“) durch Rahn+Bodmer Co. („Bank“).

B 2. Depotwerte

Die Bank übernimmt folgende Depotwerte:

- Wertpapiere (inkl. Globalurkunden), Bucheffekten, Wertrechte und weitere nicht verbrieft Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie weitere Finanzinstrumente zur Verwahrung bzw. Verbuchung und Verwaltung;
- Edelmetalle und Münzen sowie Dokumente und andere Wertgegenstände, sofern diese dafür geeignet sind, zur Verwahrung.

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten bzw. die Gutschrift von Bucheffekten ablehnen und/oder jederzeit die sofortige Rücknahme übernommener Depotwerte verlangen.

B 3. Prüfung der Depotwerte

Die Bank kann eingelieferte Depotwerte auf Echtheit, Eignung zur Verwahrung und Sperrmeldungen oder ihre Eignung als Bucheffekten überprüfen oder durch Dritte im In- oder Ausland prüfen lassen, ohne für das Prüfungsergebnis eine Haftung zu übernehmen. Die Bank ist nicht verpflichtet, Verwaltungshandlungen, Verkauf- oder Lieferaufträge oder andere Handlungen vor einer abgeschlossenen Prüfung bzw. einer allfälligen Umregistrierung vorzunehmen. Werden Aufträge und Handlungen dadurch verspätet oder nicht ausgeführt, trägt der Kunde einen allfällig entstehenden Schaden, ausser die Bank hat ihre geschäftsübliche Sorgfalt verletzt. Die Kosten der Prüfung können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

B 4. Sorgfaltspflicht der Bank

Die Bank verbucht, verwahrt und verwaltet die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

B 5. Depotauszüge (Vermögensauszüge)

Die Bank stellt dem Kunden mindestens einmal jährlich eine Aufstellung über die Zusammensetzung und Bewertung der Depotwerte zu. Bewertungen beruhen auf approximativen Kursen aus banküblichen Informationsquellen. Die Bank übernimmt keine Gewähr und Haftung für deren Richtigkeit sowie für weitere Informationen im Zusammenhang mit den eingebuchten Werten.

B 6. Verwahrung der Depotwerte

In der Regel erfolgt die Verwahrung von Depotwerten bei einer Drittverwahrungsstelle. Je nach Emittent eines Finanzinstruments oder aus anderen Gründen kann eine Drittverwahrungsstelle allenfalls ihren Sitz im Ausland haben. Ausschliesslich oder vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte, werden in der Regel auch dort verwahrt oder auf Rechnung und Gefahr des Kunden dorthin verlagert. Die Bank ist deshalb berechtigt, Depotwerte in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei einer Drittverwahrungsstelle ihrer Wahl im In- oder Ausland getrennt oder in Sammeldepots zu verwahren, insofern zwingende gesetzliche Vorschriften, anderslautende Instruktionen des Kunden sowie Depotwerte, infolge deren Eigenschaften oder aus anderen Gründen, keine getrennte Aufbewahrung („Segregierung“) verlangen.

Auslosbare Depotwerte können sammelverwahrt werden, wobei diese von der Bank mit einer Zweitauslosung unter den Kunden verteilt werden. Dabei wendet sie eine Methode an, die allen Berechtigten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung bietet.

Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Drittverwahrungsstelle. Der vom ausländischen Recht gewährte Schutz kann vom Schutz des Schweizer Rechts abweichen. Eventuell sind davon auch die Rechte des Kunden beeinflusst, was allenfalls mit höheren Risiken für den Kunden verbunden sein kann (bspw. eine möglicherweise im Vergleich zum Schweizer Recht schlechtere Rechtsstellung im Konkurs der ausländischen Verwahrungsstelle). Wird der Bank die Rückgabe im Ausland verwahrter Depotwerte oder der Transfer des Verkaufserlöses durch ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist sie nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der Verwahrung bei einer Verwahrungsstelle oder bei einer Korrespondenzbank ihrer Wahl einen anteilmässigen Rückgabe- bzw. Zahlungsanspruch zu verschaffen, soweit ein solcher besteht und dieser übertragbar ist. **Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass die Verwahrung im Ausland auch dann erfolgen darf, wenn die ausländische Verwahrungsstelle nicht einer Aufsicht untersteht, welche ihrer Tätigkeit angemessen ist.**

Die Bank kann Drittverwahrungsstellen ein Pfandrecht oder ein anderes Sicherungsrecht an den Depotwerten einräumen bzw. diese berechtigen, dies zu tun, sofern dies rechtlich zulässig ist.

Bei einer Drittverwahrung haftet die Bank ausschliesslich für die geschäftsübliche Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Drittverwahrungsstelle sowie im Fall von Bucheffekten bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien. Eine Haftung ist zudem ausgeschlossen, wenn der Kunde die Verwahrung der Depotwerte bei einer nicht von der Bank empfohlen Verwahrungsstelle selber verlangt hat.

Für weitere Informationen zur Verwahrung von Depotwerten und Offenlegung von Kundendaten wird auf die Broschüre *Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten* der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen. Diese Broschüre kann auf der Webseite der Bank unter www.rahnbodmer.ch/de/dokumente abgerufen oder bei der Bank bezogen werden.

B 7. Eintragung der Depotwerte

Auf den Namen lautende Depotwerte werden nur im massgeblichen Register (bspw. Aktienregister) auf den Kunden angemeldet, sofern eine Ermächtigung des Kunden vorliegt oder eine gesetzliche Pflicht zur Eintragung besteht. In diesem Fall wird die Bank für den Kunden die erforderlichen Eintragungshandlungen vornehmen und der entsprechenden Stelle (Gesellschaft, Registerführer usw.) die notwendigen Daten (inkl. Identität des Kunden) bekanntgeben.

Ist die Eintragung auf den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Depotwerte auf den Namen der Bank oder eines Dritten jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden eintragen lassen.

B 8. Übertragung und Auslieferung

Der Kunde kann jederzeit die Übertragung der Depotwerte oder deren Auslieferung gemäss den am Ort der Verwahrung geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie in der üblichen Lieferfrist und

Form verlangen; vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen, behördliche Anordnungen, Statuten von Emittenten, Pfand-, Retentions- oder andere Sicherungsrechte und/oder besondere vertragliche Vereinbarungen (bspw. Kündigungsfristen).

Bei Auslieferung von Wertpapieren aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Stückelungen und Nummern; bei Edelmetallen (Barren und Münzen) besteht kein Anspruch auf bestimmte Jahrgänge und Prägungen.

Über Guthaben auf Edelmetallkonten kann lediglich durch Verkauf verfügt werden; auf andere Art nur mit Zustimmung der Bank.

Der Transport oder Versand von Depotwerten erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Bank ist nicht zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet, kann die Depotwerte jedoch auf Kosten des Kunden versichern, wobei sie die Wertdeklaration bei Fehlen besonderer Instruktionen des Kunden nach eigenem Ermessen vornehmen kann.

B 9. Umwandlung von Depotwerten

Die Bank ist ermächtigt, eingelieferte Wertpapiere auf Kosten des Kunden annullieren und durch Wertrechte ersetzen zu lassen, soweit dies gemäss dem anwendbaren Recht zulässig ist oder vom Emittenten Druck- und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen, sofern die Ausgabebedingungen oder Gesellschaftsstatuten dies vorsehen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes vorbehalten.

B 10. Depotverwaltung

Bei allen Verwaltungshandlungen stützt sich die Bank auf die ihr verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen, jedoch ohne diesbezüglich eine Verantwortung zu übernehmen.

Die Bank besorgt **ohne besondere Weisung des Kunden** die üblichen Verwaltungshandlungen, wie:

- a) Einzug fälliger Zinsen, Dividenden, rückzahlbarer Kapitalbeträgen sowie anderer Ausschüttungen;
- b) Umtausch und Bezug von Depotwerten ohne Wahlrecht des Kunden (Split, Spin-off usw.);
- c) Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen, Bezugsrechten und Amortisationen von Depotwerten;
- d) Bezug neuer Couponbogen, Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Titel.

Ist nichts anderes vereinbart oder ist die Bank nicht gesetzlich dazu verpflichtet, ist es Sache des Kunden, alle übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte zu treffen. Die Bank besorgt insbesondere nur **auf besondere, rechtzeitig erfolgte Weisung des Kunden** weitere Verwaltungshandlungen, wie:

- a) die Besorgung von Konversionen;
- b) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Depotwerte;
- c) Ausübung, Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten;
- d) Ausübung von Wandel- und Optionsrechten;
- e) Ausführungen von Aufträgen aus Titellofferten im Zusammenhang mit öffentlichen Übernahmeangeboten, Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen usw.

Gehen die Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu

handeln. Üblicherweise (jedoch freibleibend) werden in diesem Fall nicht ausgeübte Bezugsrechte bestens und spätestens am letzten Handelstag verkauft und Rückkauf-, Umtausch- sowie Konversionsofferten nicht angenommen.

Es ist Sache des Kunden, die mit den Depotwerten verbundenen Rechte geltend zu machen (wie bei Sammelklagen, Insolvenzverfahren, Spin-offs usw.).

Die Bank ist berechtigt, Verwaltungshandlungen für Depotwerte, die zu einer Melde- oder Anzeigepflicht für die Bank führen, unter Mitteilung an den Kunden ganz oder teilweise nicht auszuführen.

Ohne gegenteilige Vereinbarung führt die Bank für Versicherungspolicen, Gegenstände im verschlossenen Depot, Hypothekartitel sowie für vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte, die ausnahmsweise in der Schweiz verwahrt werden, keine Verwaltungshandlungen aus. Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet.

B 11. Versicherung

Eine allfällige Versicherung der Depotwerte ist ausschliesslich Sache des Kunden.

B 12. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots

B 12.1 Gegenstand

Verschlossene Depots werden so verschlossen, dass ein allfälliges Öffnen normalerweise festgestellt werden kann (Siegel, Plombe usw.).

B 12.2 Inhalt

Die verschlossenen Depots dürfen nur Wertsachen, Dokumente und andere zur Verwahrung in einem verschlossenen Depot geeignete Sachen enthalten. Es ist dem Kunden untersagt, feuer- oder sonst gefährliche, zerbrechliche, temperatur- oder feuchtigkeitsanfällige oder sonst ungeeignete Gegenstände sowie solche Gegenstände, die eine besondere Aufbewahrung erfordern (wie Kunstgegenstände, wertvolle Schriften, Uhren, Schmuck usw.), einzuliefern. Der Kunde haftet für jeden infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen entstehenden Schaden und hat bei einer Beschädigung oder Zerstörung des Gegenstands keinen Anspruch auf Schadenersatz. Die Bank ist berechtigt, vom Kunden Auskunft oder den Nachweis über den Inhalt der verwahrten Gegenstände und eine Wertangabe zu verlangen und/oder den Inhalt der verschlossenen Depots zu überprüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen.

B 12.3 Haftung der Bank

Verletzt die Bank bei der Verwahrung die geschäftsübliche Sorgfalt, haftet sie ausschliesslich für den vom Kunden nachgewiesenen Schaden, höchstens aber bis zum deklarierten Wert. Die Bank haftet nicht für Schäden, die an eingelieferten Gegenständen aufgrund höherer Gewalt (wie Erdbeben, Brand, Hochwasser) oder atmosphärischen bzw. klimatischer Einflüssen, Magnetfeldern oder Ähnlichem entstanden sind. Der Kunde hat allfällige Beschädigungen an der Verpackung (inkl. Siegel, Plombe usw.) oder am Gegenstand selbst unmittelbar bei der Übergabe bzw. Rückgabe zu beanstanden. Ohne Beanstandung bzw. mit der Unterzeichnung der Rückgabequittung befreit er die Bank von jeglicher Haftung.

B 12.4 Versicherung

Eine allfällige Versicherung der Depotwerte ist ausschliesslich Sache des Kunden.

Teil C Bestimmungen für Treuhandanlagen

Die *Bestimmungen für Treuhandanlagen* gelten zwischen dem Kunden und Rahn+Bodmer Co. („Bank“) insofern der Kunde eine *Treuhandvereinbarung* abgeschlossen hat.

C 1. Die Treuhandanlagen tätigt die Bank im eigenen Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei anderen Banken bzw. Finanzinstituten (nachfolgend „Finanzintermediär“) im In- und Ausland.

C 2. Die Bank wählt den Finanzintermediär nach freiem Ermessen aus; der Kunde ist aber berechtigt, der Bank Einzelanweisungen betreffend den Finanzintermediär, bei dem eine Anlage getätigt werden soll, zu erteilen. Die Wahl des Betrags, der Währung und der Laufzeit der Anlage (inkl. eventuelle Erneuerungen, Verlängerungen, Erhöhungen und Verringerungen der Anlage) sowie die Vornahme der Neuanlagen sofort nach Fälligkeit früherer Anlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt, stehen ausschliesslich dem Kunden zu und werden als Einzelauftrag festgehalten. Im Rahmen eines Vermögensverwaltungsauftrages handelt die Bank nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der mit dem Kunden festgelegten Anlagezielen und allfälligen speziellen Weisungen.

C 3. Die Bank führt eine Liste mit aktuell ausgewählten Finanzintermediären guter Bonität, bei denen sie Treuhandanlagen tätigt. Der Kunde hat jederzeit das Recht, diese Liste sowie die Grundsätze der Bank für die Bonitätsbeurteilung zu verlangen.

C 4. Die Anlagen erfolgen im Rahmen der verfügbaren Vermögenswerte des Kunden.

C 5. Die Bank ist ausschliesslich verpflichtet, dem Kunden jene Beträge zu vergüten, die ihr in Rückleistung des Kapitals und der Zinsen aus der Anlage zur freien Verfügung an ihrem Domizil in Zürich gutgeschrieben worden sind.

C 6. Die Bank belastet dem Kunden eine Kommission gemäss ihren *Konditionen* sowie die mit der Anlage verbundenen Kosten. Die *Konditionen* werden auf der Website der Bank publiziert oder dem Kunden auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht; diese können zudem vom Kunden bei der Bank bezogen werden.

C 7. Der Kunde ist darüber informiert und damit einverstanden, dass er das Währungs- und Transferrisiko sowie bezüglich dem Finanzintermediär das Ausfallrisiko (Delkredererisiko) trägt und dass die Bank keine Verantwortung für Entscheide trägt, die ihrem Ermessen überlassen sind.

C 8. Die Anlage untersteht allen bestehenden und künftigen Gesetzen und behördlichen Erlassen im Land des Finanzintermediärs sowie im Lande der Anlagewährung. Erfüllt ein Finanzintermediär seine Verpflichtungen nicht oder nur teilweise (beispielsweise aufgrund von Transfer- und Devisenvorschriften in dessen Domizilland oder im Land der Anlagewährung), ist die Bank lediglich verpflichtet, die Forderungen gegen den Finanzintermediär dem Kunden abzutreten, sofern diese Forderungen nicht schon anderweitig auf den Kunden übergegangen sind. Weitere Verpflichtungen der Bank bestehen nicht.

C 9. Die *Treuhandvereinbarung* kann jederzeit von der Bank oder dem Kunden widerrufen werden. Der Widerruf hat keinen Einfluss auf laufende Anlagen. Dieser Auftrag bleibt auch nach dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Kunden in Kraft.

C 10. Im Übrigen gelten die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* der Bank.

Teil D Allgemeine Bedingungen für das Rahn+Bodmer e-Banking

Die *Allgemeinen Bedingungen für das Rahn+Bodmer e-Banking* gelten zwischen dem Kunden und Rahn+Bodmer Co. („Bank“) insofern der Kunde eine Vereinbarung zur Nutzung von *Rahn+Bodmer e-Banking* abgeschlossen hat sowie für die vom Kunden zur Nutzung des E-Bankings Bevollmächtigten (nachfolgend zusammen „Nutzer“).

D 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln die elektronischen Dienstleistungen („E-Banking“) der Bank.

Weitere besondere Bestimmungen und Verträge für die mittels E-Banking angebotenen Dienstleistungen, wie die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen*, bleiben vorbehalten und gehen diesen Allgemeinen Bedingungen vor.

D 2. Leistungsangebot

Zu den angebotenen Dienstleistungen zählen namentlich der Abruf von Konto- und Depotinformationen, die Übersicht über verbuchte Transaktionen sowie der Austausch von elektronischen Informationen. Zudem können die Bankkorrespondenz und weitere Bankbelege als elektronische Dokumente zur Verfügung gestellt werden (vgl. Ziffer D 5.). **Generell können via E-Banking weder Börsen- oder Zahlungsaufträge noch andere Finanztransaktionen elektronisch erfasst werden;** vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen mit dem Nutzer.

D 3. Legitimationsverfahren und Zugang

Der technische Zugang zum E-Banking und den damit angebotenen Dienstleistungen erfolgt via Internet (Webseite von Rahn+Bodmer Co. oder die Rahn+Bodmer App, nachfolgend „App“) über einen vom Nutzer gewählten Provider bzw. Mobilfunkanbieter mit einem internetfähigen Endgerät und der notwendigen Software, wofür dieser selber besorgt sein muss.

Die Legitimation des Nutzers im E-Banking erfolgt nach seiner Wahl über eine mehrstufige Authentisierung mit Vertragsnummer, Passwort und SMS-Code bzw. TAN oder über eine einstufige biometrische Authentisierung (wie Fingerabdruck oder Gesichtserkennung). Die Nutzung von biometrischen Daten ist nur bei Verwendung der App möglich und hängt davon ab, ob das vom Nutzer verwendete Gerät diese Funktion anbietet; die Authentisierung erfolgt in diesem Fall ausschliesslich auf dem Gerät des Nutzers und damit ausserhalb der Kontrolle der Bank. Beim Legitimationsverfahren mit SMS-Code werden die Zugangsdaten per SMS auf das Endgerät des Nutzers (Mobiltelefon oder anderes SMS-fähiges Gerät) übermittelt. Bei Verwendung eines TAN wird der jeweilige TAN auf dem Display des von der Bank zur Verfügung gestellten Tokens angezeigt.

Jede auf die vorstehende Weise identifizierte Person (Selbstlegitimation) gilt der Bank gegenüber als korrekt legitimierter Nutzer und ist uneingeschränkt zur Nutzung des E-Bankings und der damit angebotenen Dienstleistungen berechtigt; dies gilt auch dann, wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlich Berechtigten handelt und erfolgt ungeachtet des internen Rechtsverhältnisses zum Kunden und/oder anderslautender öffentlicher Publikation oder hinterlegter Vollmachten bzw. Zeichnungsregelungen. Sämtliche Handlungen, Mitteilungen usw., die via E-Banking erfolgen und denen eine systemmässig korrekte Legitimationsprüfung zugrunde liegt, sind dem Kunden zuzurechnen, gelten von diesem als autorisiert und sind für diesen rechtsverbindlich.

Der Versand der Sicherheitsmerkmale bzw. -mittel erfolgt an die der Bank bekannte Zustelladresse oder an die bekannt gegebene Telefonnummer des Nutzers. Die Bank kann die Sicherheitsmerkmale oder -mittel jederzeit ergänzen, ändern oder ersetzen. Der Nutzer ist sich bewusst und damit einverstanden, dass die Bank nicht kontrollieren kann, wer die Sicherheitsmerkmale bzw. -mittel entgegennimmt und benützt.

Der Zugang zum E-Banking wird gesperrt, wenn der Nutzer die personalisierten Sicherheitsmerkmale dreimal falsch eingibt. Der Nutzer hat somit bei der Legitimation mittels Passwort die Möglichkeit, seinen Zugang durch dreimalige Falscheingabe seiner Sicherheitsmerkmale selber zu sperren. Ebenso ist der Kunde berechtigt, den Zugang seines Bevollmächtigten sperren bzw. widerrufen zu lassen; in diesem Fall kann die Aufhebung der Sperre nur auf Antrag des Kunden erfolgen. Im Übrigen ist jeder Nutzer berechtigt, während den Geschäftszeiten der Bank seinen Zugang zum E-Banking sperren zu lassen.

Die Bank ist berechtigt, den Zugang des Nutzers ohne Angabe von Gründen oder vorherige Meldung zu sperren und/oder darauf zu bestehen, dass sich der Nutzer in anderer Form legitimiert (bspw. durch Unterschrift).

D 4. Kommunikation und elektronisches Postfach

Die Bank stellt dem Nutzer eine geschützte und personalisierte E-Banking interne Nachrichtenfunktionalität zur Verfügung. Diese Funktion dient insbesondere für vertrauliche Mitteilungen und Fragen sowie für administrative Belange oder Offertanfragen zwischen dem Nutzer und dem Kundenberater der Bank. Diese Funktion kann vom Wohnsitz oder anderen Faktoren in Bezug zum Nutzer abhängig sein, weshalb diese nicht oder allenfalls nur eingeschränkt dem Nutzer zur Verfügung steht.

Mitteilungen an die Bank werden an Bankwerktagen im Rahmen der banküblichen Geschäftsabläufe und -zeiten behandelt. **Zeitkritische oder fristgebundene Aufträge oder Weisungen** (wie Börsen- oder Zahlungsaufträge, Zeichnung bei Emissionen, Widerruf von Aufträgen oder Vollmachten, Sperren des E-Banking-Zugangs) **sollten nicht mit dieser Funktion übermittelt werden.** Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, solche Aufträge oder Weisungen oder andere Mitteilungen des Nutzers, die über diese Funktion eingehen, anzunehmen und auszuführen ohne den Eingang einer möglichen schriftlichen Bestätigung abzuwarten. Die Bank übernimmt jedoch keine Haftung für nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge bzw. Weisungen und Schäden (wie insbesondere durch Kursverluste).

Die Bank ist berechtigt, dem Nutzer Mitteilungen in sein elektronisches Postfach zuzustellen. **Solche Mitteilungen gelten zum Zeitpunkt der elektronischen Abrufbarkeit im E-Banking als ordnungsgemäss zugestellt.** Der Nutzer trägt die Verantwortung, dass die an ihn gerichteten Mitteilungen zeitgerecht zur Kenntnis genommen werden.

D 5. Elektronische Zustellung von Dokumenten

Der Nutzer kann die Bank beauftragen, ihm die Belege seiner Bankgeschäfte bzw. die gesamte Bankkorrespondenz (wie Konto-/Depotauszüge, Gutschrift- und Belastungsanzeigen, Bestätigungen, Abrechnungen, Benachrichtigung im Zusammenhang mit Kapitaltransaktionen, Kopien der abgeschlossenen Bankverträge; nachfol-

gend zusammen "e-Dokumente") ausschliesslich oder zusätzlich zum regulären Postversand elektronisch in sein Postfach zuzustellen. **Dasselbe gilt für Basisinformationsblätter, Prospekte oder andere gesetzlich vorgeschriebene Anlegerinformationen.**

Die Bank bestimmt, welche Dokumente elektronisch zur Verfügung gestellt werden können und behält sich jederzeit Änderungen dieses Angebots vor.

Die e-Dokumente gelten zum Zeitpunkt des Eingangs im elektronischen Postfach als zugestellt und entfalten dieselbe Rechtswirkung wie per Post zugestellte. Mit der Zustellung erfüllt die Bank ihre Mitteilungs- und Rechenschaftspflicht. Dies gilt auch dann, wenn allenfalls zusätzlich ein Versand per Post erfolgt, der Nutzer die e-Dokumente nicht abrufen oder er vorübergehend oder dauernd keinen Zugriff auf das Rahn+Bodmer e-Banking hat. Mit dieser Zustellung beginnen allfällige Fristen zu laufen (bspw. Beanstandungsfrist).

Die Bank ist im eigenen Ermessen berechtigt, jederzeit die Zustellungsart zu ändern und die Bankdokumente auf dem Postweg zuzustellen. Es steht dem Nutzer frei, sich im Einzelfall zusätzliche Dokumente per Post oder auf andere Weise zustellen zu lassen, wobei in diesem Fall die Bank berechtigt ist, gemäss ihren Konditionen eine Gebühr zu verlangen.

e-Dokumente kommen im Verkehr mit in- und ausländischen Behörden nicht zwingend Beweischarakter zu. Solche Dokumente können deshalb während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist in Papierform bestellt werden.

Der Auftrag zur elektronischen Übermittlung von e-Dokumenten kann jederzeit vom Nutzer oder der Bank widerrufen werden. In diesem Fall werden die Bankdokumente wieder auf dem Postweg zugestellt.

D 6. Verfügbarkeit von Mitteilungen und e-Dokumenten

Mitteilungen sowie e-Dokumente bleiben mindestens drei Jahre im E-Banking verfügbar. Die Bank behält sich nach Ablauf dieser Frist das Recht vor, gelesene wie auch ungelesene Mitteilungen und/oder e-Dokumente aus dem E-Banking zu entfernen. Eine Löschung erfolgt ebenso bei Saldierung der zugehörigen Konto-/Depotverbindung zum E-Banking-Vertrag oder bei Aufhebung des E-Banking-Vertrags selbst. Der Nutzer ist deshalb selber dafür besorgt, solche Mitteilungen oder e-Dokumente bei Bedarf abzurufen und zu sichern.

D 7. Benachrichtigungsdienste

Der Nutzer kann sich via elektronischen Mitteilungen (bspw. E-Mail, SMS) über bestimmte Ereignisse informieren lassen (bspw. neue Mitteilung im Postfach, Eingang neue Dokumente). Diese Benachrichtigung erfolgt allerdings systembedingt über unverschlüsselte, öffentliche Kommunikationskanäle. Die Bank kann zudem keine Gewähr übernehmen, dass die Mitteilung in jedem Fall und/oder zeitgerecht dem Nutzer zugeht.

D 8. Sorgfaltspflichten des Nutzers

Der Nutzer hat die Anweisungen der Bank im Zusammenhang mit der Nutzung des E-Bankings zu befolgen.

Der Nutzer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum E-Banking ausschliesslich über die Login-Webseite von Rahn+Bodmer Co. oder die eigene Rahn+Bodmer App herzustellen und keine Links zum Verbindungsaufbau zu verwenden.

Falls die Bank dem Nutzer ein Passwort zustellt, muss er dieses so-

fort nach Erhalt und später periodisch ändern. Das Passwort darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Geburtsdatum, Autokennzeichen, Telefonnummer usw.) oder Zeichenfolgen bestehen.

Der Nutzer muss seine Sicherheitsmerkmale sorgfältig, geheim und voneinander getrennt aufbewahren und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte schützen. Zudem hat er sein Endgerät zu schützen, um den Zugriff durch nicht berechtigte Personen zu verhindern.

Die Bank wird den Nutzer niemals über Telefon, E-Mail, SMS oder andere Medien kontaktieren, um ihn aufzufordern, Sicherheitsmerkmale oder Bankdaten bekannt zu geben (Gefahr von sog. Phishing-Mails). Solchen Aufforderungen oder die Eingabe von Sicherheitsmerkmalen auf einer Webseite, die kein Rahn+Bodmer Co. Zertifikat aufweist, ist nie zu folgen! Links oder Anhänge in verdächtigen E-Mails dürfen nicht angeklickt werden. Werden bei der Anmeldung Unregelmässigkeiten festgestellt (bspw. Eingabemaske verschwindet für kurze Zeit, Umleitung auf eine andere Webseite), ist die Verbindung umgehend zu unterbrechen und die Bank zu informieren.

Ist zu befürchten, dass Unbefugte Zugang zu den Sicherheitsmerkmalen haben, hat der Nutzer das jeweilige Passwort unverzüglich zu ändern bzw. die Bank zu informieren, damit der Zugang allenfalls durch die Bank gesperrt werden kann. Der Verlust eines von der Bank zur Verfügung gestellten Legitimationsmittels oder des eigenen Smartphones, Tablets usw. (falls dieses mittels einer App zur Authentisierung verwendet wurde) oder die missbräuchliche Verwendung oder die nicht autorisierte Nutzung desselben ist der Bank ebenso unverzüglich zu melden; in diesem Fall kann der Nutzer sein Endgerät im E-Banking unter den Einstellungen auch selber sperren bzw. löschen.

Der Nutzer ist verpflichtet, Sicherheitsrisiken zu minimieren (bspw. Log-out immer über das Menu der Webseite, Verwendung von Anti-Viren-Software). Des Weiteren führt der Nutzer regelmässig sicherheitsrelevante Updates seines Betriebssystems, sämtlicher Programme und Apps durch. Es obliegt dem Nutzer, sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu informieren und diese umzusetzen.

Der Kunde trägt die Verantwortung für Schäden, die sich aus der – auch missbräuchlichen – Preisgabe oder Verwendung seiner Identifikationsmerkmale oder der seiner Bevollmächtigten ergeben, sofern die Bank ihre geschäftsübliche Sorgfalt nicht verletzt hat.

D 9. Sicherheitshinweise

Die Bank ist aus Sicherheitsgründen oder infolge von Wartungsarbeiten berechtigt, den Zugang zu ihren Dienstleistungen per E-Banking jederzeit und ohne vorgehende Mitteilung an den Nutzer zu unterbrechen oder die Verwendung der von der Bank bereitgestellten Software auf Geräten zu blockieren.

Auch wenn bei E-Banking der übermittelte Dateninhalt, mit Ausnahme von Absender und Empfänger, automatisch verschlüsselt wird, werden die Daten über ein offenes, jedermann zugängliches Netz transportiert. Der Nutzer ist sich der Risiken des Informations- und Datenaustauschs über öffentliche und private Datenübermittlungsnetze sowie des Einsatzes der von der Bank bereitgestellten Hard- und Software bewusst, wie namentlich dass sein Endgerät sich ausserhalb der Kontrolle der Bank befindet und die Nutzung

von Apps auf einem mobilen Gerät oder die Zustellung von Sicherheitsmerkmalen auf solche Geräte (bspw. Zustellung eines Codes per SMS) dazu führen kann, dass Dritte (bspw. Provider) auf eine Bankbeziehung schliessen oder an Bankkundeninformationen gelangen können bzw. nachvollziehen können, wann und mit wem der Nutzer in Kontakt getreten ist. Die Nutzung von E-Banking bzw. der von der Bank bereitgestellten Hard- und Software erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers.

Die Legitimationsabrede (vgl. Ziffer D 3.) bedeutet, dass die Risiken beim Kunden liegen, die sich (i) aus Manipulationen am EDV-System des Nutzers, (ii) aus missbräuchlicher Verwendung der persönlichen Sicherheitsmerkmale oder der Legitimationsmittel, (iii) aus Verletzung von Sorgfaltspflichten oder (iv) aus Eingriffen unberechtigter Dritter in die Datenübermittlung ergeben.

Der Nutzer ist sich auch bewusst, dass bei der biometrischen Authentisierung (mittels App) gegenüber der Multi-Faktor Authentisierung über das Internet, lediglich eine Einfaktoren Authentisierung vorgenommen wird. Die angewendete Technologie wird zudem von Dritten zur Verfügung gestellt. Die Bank hat deshalb keinen Einfluss auf allfällige Sicherheitslücken solcher Technologien. Der Nutzer verwendet diese Funktion auf eigenes Risiko.

D 10. Gewährleistung und Haftung

Die Bank übernimmt keine Gewähr (i) für einen störungsfreien oder ununterbrochenen Zugang zu ihren Dienstleistungen mittels E-Banking oder (ii) für den Provider bzw. Mobilfunkanbieter oder die Software oder das Endgerät des Nutzers.

Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr übermittelten E-Banking-Daten. Insbesondere gelten Angaben über Konten und Depots (Saldi, Auszüge, Transaktionen etc.) sowie darin enthaltene Informationen wie Börsen- oder Devisenkurse als vorläufig und unverbindlich.

Trotz Verwendung modernster Sicherheitstechnologien kann eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden. Für die durch Übermittlungsfehler, technische Mängel, Störungen, Unterbrüche (inkl. systembedingte Wartungsarbeiten) oder Überlastung der Netzwerke der Bank sowie für rechtswidrige bzw. missbräuchliche Eingriffe oder Angriffe auf die Netzwerke der Bank oder von Drittprovidern, mutwillige Blockierung der elektronischen Zugänge, Störungen des Internets oder äquivalente Vorgänge entstandenen direkte sowie indirekten Schäden und Folgeschäden wird – soweit rechtlich zulässig - die Haftung der Bank ausgeschlossen.

Die Bank übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für das Endgerät des Nutzers, seinen technischen Zugang zum E-Banking, die dafür notwendige Software (inkl. Download der App) oder allfällige Manipulationen oder rechtswidrige Eingriffe (Phishing-Attacke, Viren usw.) im Bereich des Nutzers.

Haftungsansprüche sind zudem ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

D 11. Konditionen

Die Bank behält sich vor, für die Nutzung des E-Bankings (inkl. der zur Verfügung gestellten Hardware) und den damit angebotenen Funktionen jederzeit eine Gebühr einzuführen und/oder diese zu ändern. Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise be-

kannt gegeben.

D 12. Vollmachtsbestimmungen

Die Bank behält sich vor, den E-Banking Zugang und die mit diesem Zugang verbundenen Dienstleistungen vom Bestehen einer durch den Kunden an den Bevollmächtigten erteilten separaten Vollmacht abhängig zu machen. Der Widerruf bzw. das Erlöschen dieser Vollmacht hat automatisch auch die Aufhebung des Zugangs des Bevollmächtigten zum E-Banking zur Folge. Andererseits führt die Sperre oder der Widerruf des E-Banking Zugangs des Bevollmächtigten alleine nicht zum Widerruf der bestehenden Kunden-vollmacht.

D 13. Bankkundengeheimnis/Datenschutz

Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass elektronische Mitteilungen (wie der Versand von SMS- und E-Mail-Benachrichtigungen oder die Zustellung eines Sicherheitsmerkmals per SMS) unverschlüsselt erfolgen. Solche Daten könnten von Drittpersonen abgefangen und eingesehen werden. Der Datenverkehr über das E-Banking erfolgt verschlüsselt, jedoch über ein offenes, jedermann zugängliches Netz. Ersichtlich bleiben bei jeder Kommunikation jedoch Sender und Empfänger. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung kann deshalb für Dritte möglich sein; dies gilt insbesondere auch bei der Benutzung der App (bspw. Anbieter der Anwendungssoftware). Die Datenübermittlungen können zudem grenzüberschreitend erfolgen, selbst wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Die Bank kann deshalb weder die Wahrung des Bankgeheimnisses noch die Vertraulichkeit von Mitteilungen oder Unterlagen, die über solche offenen Netze oder Netze von Drittanbietern übermittelt werden, umfassend garantieren.

Die Grundsätze zur *Datenbearbeitung bei Rahn+Bodmer Co.* gelten auch im Rahmen des E-Bankings und den damit angebotenen Funktionen und erlangten Daten; diese können auf der Website der Bank unter www.rahnbodmer.ch/de/dokumente abgerufen oder bei der Bank bezogen werden.

D 14. Ausländische Gesetze

Die Nutzung des E-Bankings aus dem Ausland sowie allenfalls die von der Bank zur Verfügung gestellten Zugangsmittel können unter Umständen Regeln des ausländischen Rechts verletzen. Es ist Sache des Nutzers, sich darüber zu informieren.

Die Bank behält sich zudem ausdrücklich das Recht vor, Nutzern mit Wohnsitz bzw. Aufenthalt im Ausland das E-Banking zur Vermeidung von Rechtsrisiken im grenzüberschreitenden Geschäft nicht oder nicht umfassend anzubieten. Die Bank lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

Gesetzliche und regulatorische Bestimmungen über den Einsatz und die Benutzung des Internets bleiben vorbehalten.

D 15. Kündigung

Die Vereinbarung zur *Nutzung von Rahn+Bodmer e-Banking* kann durch den Nutzer oder die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Bei einer Kündigung hat der Nutzer ein allenfalls von der Bank zur Verfügung gestelltes Legitimationsmittel zu retournieren.

D 16. Änderungen der Vertragsbedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Allgemeinen Bedingungen sowie der angebotenen Dienstleistungen vor. Änderungen werden dem Nutzer auf geeignete Weise mitgeteilt und gelten ohne Widerspruch innert 30 Kalendertagen seit Bekanntgabe, auf jeden Fall aber mit der nächsten Nutzung des E-Bankings durch den Nutzer als genehmigt.